Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5599

08. 11. 89

Sachgebiet 610

Änderungsantrag

des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) — Drucksachen 11/4176, 11/4305, 11/5582 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

‚3a. Hinter § 34g wird folgendes eingefügt:

„2c. Steuerermäßigung bei unentgeltlichen Pflegedienstleistungen
§ 34h

(1) Bei Steuerpflichtigen, die ohne Vergütung in Geld oder Sachbezügen Pflegedienstleistungen im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach den §§ 53, 66 oder 67 der Abgabenordnung begünstigten Körperschaft in inländischen Sozialstationen, Pflegeheimen oder Krankenhäusern erbringen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g und 35 um 5 Deutsche Mark je Pflegezeitstunde, höchstens um 1 200 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) Die Pflegedienstleistungen nach Absatz 1 müssen im Rahmen eines ordnungsmäßigen Dienstplans in einer Beschäftigungsstelle erbracht sein, die nach § 4 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205) anerkannt ist.

(3) Der Steuerpflichtige hat den Nachweis im Sinne der Absätze 1 und 2 durch Bescheinigung der Pflegeeinrichtung zu erbringen. Die Pflegeeinrichtung hat hierzu nachprüfbare Aufzeichnungen bereitzuhalten. Für Steuerausfälle aufgrund unzutreffender Angaben in einer Bescheinigung nach Satz 1 haftet der Träger der Pflegeeinrichtung."'

Bonn, den 8. November 1989

Hüser
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

§ 34h EStG soll den Personen eine Anerkennung zukommen lassen, die sich – u. U. stundenweise – wie Zivildienstleistende zur Unterstützung hauptamtlicher Kräfte im (Schwer-)Pflegebereich in den Betrieb inländischer Sozialstationen, Pflegeheime oder Krankenhäuser eingliedern lassen und dadurch die Sorge insbesondere der Wohlfahrtsverbände vermindern, ohne Zivildienstleistende in größerer Zahl die Pflege alter und kranker Menschen künftig nicht mehr bewältigen zu können. § 34h EStG ist auf Pflegeleistungen begrenzt, deren Geldwert meßbar ist und die die öffentlichen Kassen stark entlasten. Die Vorschrift kommt auch Helfern zugute, die trotz sehr geringen steuerpflichtigen Einkommens unentgeltlich Dienste der genannten Art erbringen, die der Staat weder leisten noch bezahlen könnte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333